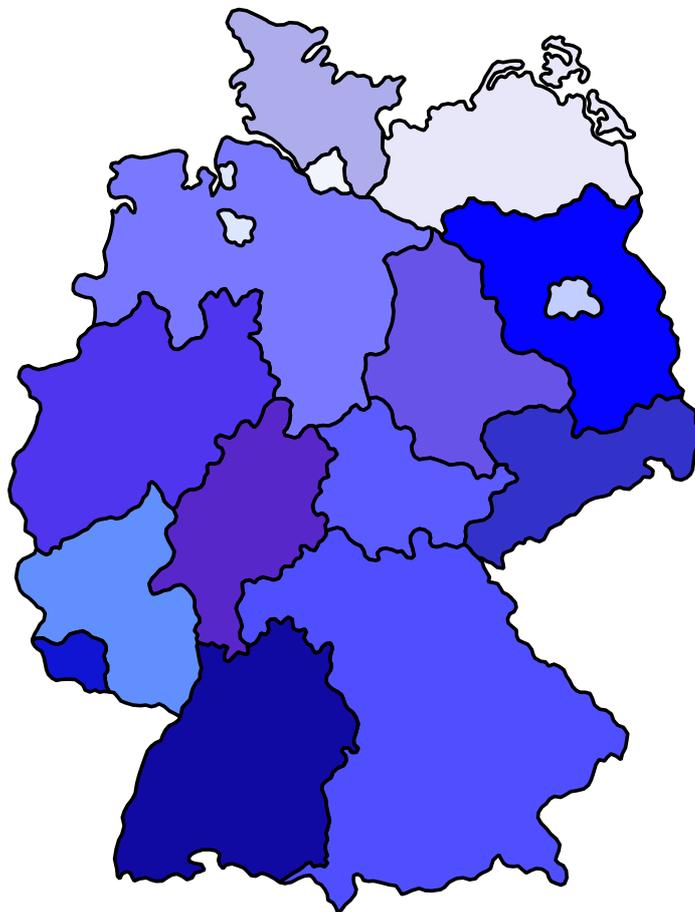


Der bundesstaatliche Finanzausgleich

Kurzübersicht zu den Regelungen
für die Jahre 2005 bis 2019



Vorbemerkung

Die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben durch den Bund und die Länder kostet Geld. Grundsätzlich gilt dabei: Wer eine Aufgabe ausführt, ist auch zuständig für deren Finanzierung (Konnexität). Der Verteilung des Finanzaufkommens zwischen Bund und Ländern kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Ihre Grundzüge finden sich daher auch im Grundgesetz. Die Finanzverfassung regelt die Finanzverteilung auf vier Stufen:

- Vertikale Ertragsaufteilung zwischen Bund und Ländern
- Horizontale Ertragsaufteilung unter den Ländern
- Länderfinanzausgleich
- Bundesergänzungszuweisungen

Dieses Verteilungssystem soll sicherstellen, dass die staatlichen Ebenen auch materiell in der Lage sind, die ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.

Im Zuge einer Klage der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 1999 wurde der bisherige Finanzausgleich quasi zum Auslaufmodell erklärt. Wie vom Gericht gefordert, wurde das notwendige Gesetzgebungsverfahren getrennt und zunächst ein Maßstäbengesetz (MaßstG) beschlossen, das die unbestimmten Begriffe im Steuerverteilungs- und Ausgleichssystem des Grundgesetzes konkretisiert und ergänzt. Danach hat der Gesetzgeber auf dieser Grundlage ein neues Finanzausgleichsgesetz (FAG) verabschiedet.

Die Ausgleichsregelungen wurden befristet bis Ende 2019.

Die vorläufige Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Jahr 2016 ist in der Anlage 1 dargestellt.

1. Stufe: Vertikale Ertragsaufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Die Steuern sind die Haupteinnahmequelle des Staates. Sie können in vier Gruppen eingeteilt werden: Gemeinschaftsteuern, Bundessteuern, Landessteuern und Gemeindesteuern.

Gemeinschaftsteuern (Art. 106 Abs. 3 GG):

Die wichtigsten Steuern stehen Bund und Ländern und teilweise den Gemeinden gemeinschaftlich zu.

- Einkommensteuer (Bund 42,5 v.H., Länder 42,5 v.H., Gemeinden 15 v.H.)
- Körperschaftsteuer (Bund 50 v.H., Länder 50 v.H.)
- Umsatzsteuer (Bund 52,25 v.H., Länder 45,51 v.H., Gemeinden 2,22 v.H.):

Von der Umsatzsteuer steht dem Bund ein Vorabbetrag in Höhe von 4,45 v.H. und ein weiterer Vorabbetrag für die Rentenversicherung in Höhe von 5,05 v.H. zu. Die Gemeinden bekommen vorab einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 2,2 v.H. zuzüglich eines Betrags von 500 Millionen Euro. Vom verbleibenden Aufkommen entfallen auf den Bund 49,7 v.H. und auf die Länder 50,3 v.H., wovon den Ländern ein zusätzlicher Festbetrag (2016 rund 8.291 Millionen Euro) zusteht. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer bilden den einzigen Posten im Rahmen der bundesstaatlichen Aufteilung der Steuererträge, der durch ein einfaches Bundesgesetz geändert werden kann und damit relativ variabel ist. Daraus ergibt sich zwangsläufig die weitreichende politische Bedeutung der Festsetzung des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses. Das entsprechende Bundesgesetz (FAG) bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Maßgeblich für das Beteiligungsverhältnis sind die Unterschiede bei der Deckungsquote zwischen Bund und der Ländergesamtheit.

Bundessteuern (Art. 106 Abs. 1 GG) sind z. B. Zölle und Verbrauchsteuern wie Energiesteuern, Tabaksteuern, aber auch - bundeseigene - Zuschläge zur Einkommensteuer wie der Solidaritätszuschlag.

Landessteuern (Art. 106 Abs. 2 GG) sind z.B. Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und Lotteriesteuer.

Gemeindesteuern (Art. 106 Abs. 6 GG) sind z.B. Gewerbesteuer und Grundsteuer.

Die Einkommensteuer (einschließlich ihrer Erhebungsformen Lohn-, Abgeltung- und Kapitalertragsteuer) zählt mit einem Aufkommen von rd. 264 Mrd. Euro¹ neben der Umsatzsteuer mit einem Aufkommen von rd. 217 Mrd. Euro² zu den ertragreichsten Steuern in der Bundesrepublik.

2. Stufe: Horizontale Ertragsaufteilung unter den Ländern

Während die vertikale Steuerverteilung primär auf den Finanzbedarf des Bundes und der Ländergesamtheit abstellt, mithin auf die Ausgabenseite, stehen bei der horizontalen Steuerverteilung die Einnahmenunterschiede der einzelnen Länder im Vordergrund.

Für die Zuordnung der Steuern zwischen den Ländern gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens; wenn mehrere Länder Bezüge zum Besteuerungssubjekt haben, erfolgt eine Zerlegung des Aufkommens. So wird z.B. die Körperschaftsteuer ab einer gewissen Steuerhöhe unter den Ländern nach dem Betriebsstättenprinzip verteilt. Danach steht die Körperschaftsteuer, die auf eine Betriebsstätte entfällt, dem Land der Betriebsstätte zu. Die Lohn- und Einkommensteuern werden nach dem Wohnsitzprinzip verteilt.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird zu mindestens 75 v.H. nach der jeweiligen Einwohnerzahl eines Landes verteilt; es wird insoweit unterstellt, dass jeder Einwohner in Deutschland entsprechend gleich viel konsumiert. Dadurch wird bereits ein Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern bewirkt.

Bis zu 25 v.H. des Länderanteils an der Umsatzsteuer wird finanzkraftabhängig verteilt: Das Finanzausgleichsgesetz sieht vor, dass das Einnahmendefizit finanzschwacher Länder, deren Landessteuern (einschl. Spielbankabgabe und Kompensationszahlung für die auf den Bund übergegangene Kfz-Steuer) und Anteile an der Einkommen-, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuerumlage unter dem Länderdurchschnitt liegen, über ein Tarifsysteem aufgefüllt wird (sog. Ergänzungsanteile). Dabei erfolgt eine Auffüllung der Einnahmendefizite an 97 v.H. des Länderdurchschnitts zu 95 v.H. und von 97 v.H. bis zum

¹ ESt (2016) 264,1 Mrd. Euro (Kassenaufkommen nach Abzug Kindergeld, Altersvorsorgezulage und Erstattungen durch das BZSt)

² USt (2016) 217,1 Mrd. Euro (einschl. Einfuhrumsatzsteuer)

Länderdurchschnitt von 95 auf 60 v.H. stetig fallend. Aufgrund ihrer erheblichen Ausgleichswirkung kann die Umsatzsteuerverteilung bereits dem Finanzausgleich im weiteren Sinn zugeordnet werden (**Umsatzsteuerausgleich**).

Die Summe der Umsatzsteuerergänzungsanteile betrug im Jahr 2016 rund 15,3 Mrd. Euro. Der Umverteilungseffekt gegenüber einer rein einwohnerbezogenen Verteilung belief sich im Jahr 2016 auf rund 8,3 Mrd. Euro. Das entsprach rund 7,9 v.H. des Länderanteils an der Umsatzsteuer von insgesamt 104,9 Mrd. Euro.

3. Stufe: Länderfinanzausgleich (LFA)

Durch den Länderfinanzausgleich werden die Ergebnisse der primären Steuerzuteilung unter den Ländern nochmals korrigiert. Der LFA soll nach Art. 107 Abs. 2 GG die unterschiedliche Finanzkraft der Länder "angemessen" ausgleichen; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden zu berücksichtigen. Der Finanzausgleich soll die Finanzkraftunterschiede unter den Ländern verringern, aber nicht beseitigen.

Im Finanzausgleichsgesetz ist der Ausgleich wie folgt umgesetzt:

- Gegenstand des Ausgleichs sind die Steuereinnahmen der Länder [Landessteuern (einschl. Spielbankabgabe und Kompensationszahlung für die Kfz-Steuer) und Länderanteile an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer, sowie der Gewerbesteuerumlage] einschließlich der Umsatzsteueranteile und - im Prinzip - die Steuereinnahmen der Gemeinden zu 64 v.H., teils in pauschalierter Form.
- Der Länderfinanzausgleich stellt auf einen Vergleich der Steuereinnahmen gewichtet nach der Einwohnerzahl ab, wobei es für die Stadtstaaten eine Einwohnerwertung von 135 v.H. gibt; bei den Gemeindesteuern profitieren auch die dünn besiedelten Länder von einer Einwohnerwertung (Stadtstaaten 135 v.H., Mecklenburg-Vorpommern 105 v.H., Brandenburg 103 v.H., Sachsen-Anhalt 102 v.H.)
- Das Finanzausgleichsgesetz sieht folgenden symmetrisch angelegten Ausgleichstarif für die Empfänger- und Zahlerländer vor (Anlage 2):

Ausgeglichen werden die Fehlbeträge der Empfängerländer

- ◆ bis 80 v.H. des Durchschnitts zu 75 v.H.;
- ◆ von 80 bis 93 v.H. des Durchschnitts zu 75 auf 70 v.H. stetig fallend;
- ◆ von 93 v.H. bis zum Durchschnitt zu 70 auf 44 v.H. stetig fallend.

Augleichspflichtig sind Überschüsse der Geberländer

- ◆ von 100 bis 107 v.H. des Durchschnitts zu 44 auf 70 v.H. stetig steigend;
- ◆ von 107 bis 120 v.H. des Durchschnitts zu 70 auf 75 v.H. stetig steigend;
- ◆ ab 120 v.H. des Durchschnitts zu 75 v.H.

Zwar kommt es durch die lineare Anpassung der Beiträge an das für die Empfängerländer erforderliche Zuweisungsvolumen zu Abschöpfungen über den nominalen Tarifgrößen, jedoch wird die durchschnittliche Abschöpfung für jedes Geberland auf 72,5 v.H. "gedeckelt". Bei Überschreitung dieser Grenze werden alle Zahler- und Empfängerländer jeweils hälftig belastet.

- Als Anreizelement wird ein sog. "Prämienmodell" berücksichtigt. Durch das Modell werden die gegenüber dem Vorjahr überdurchschnittlichen Steuermehreinnahmen bzw. unterdurchschnittlichen Steuermindereinnahmen aus der Einkommen- und der Körperschaftsteuer, den Landessteuern (einschl. Spielbankabgabe und Kompensationszahlung für die Kfz-Steuer), sowie der Gewerbesteuerumlage je Einwohner zu 12 v.H. im Länderfinanzausgleich ausgleichsfrei gestellt.

Im Länderfinanzausgleich wurden auf Basis der vorläufigen Abrechnung für das Jahr 2016 rund 10,6 Mrd. Euro umverteilt. Von den 16 Bundesländern sind im Länderfinanzausgleich derzeit 3 Länder beitragspflichtig und 13 Länder ausgleichsberechtigt.

4. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Das Grundgesetz ermächtigt den Bund, aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zu gewähren. Derzeit gibt es vier verschiedene Bundesergänzungszuweisungen (Volumen im Jahr 2016 insgesamt rund 9,9 Mrd. Euro):

- Allgemeine BEZ („Fehlbetrags-BEZ“) gleichen die nach dem Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge an 99,5 v.H. des Länderdurchschnitts zu 77,5 v.H. aus - im Jahr 2016 rund 4,3 Mrd. Euro, jährlich variabel;
- Sonderbedarfs-BEZ für überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten 10 kleine Länder - jährlich rd. 0,5 Mrd. Euro, fest;
- Sonderbedarfs-BEZ für die neuen Länder und Berlin zum Abbau von teilungsbedingten Sonderlasten (Infrastrukturlücke, unterproportionale kommunale Finanzkraft). Nach den Vereinbarungen zum Solidarpakt II stellt der Bund den ostdeutschen Ländern und Berlin bis einschließlich 2019 insgesamt rund 105,3 Mrd. Euro zur Verfügung - im Jahr 2016 rund 4,3 Mrd. Euro, degressiv;
- Sonderbedarfs-BEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit - im Jahr 2014 rd. 0,8 Mrd. Euro

Fonds "Deutsche Einheit" (FDE)

Der Bund hat den früheren Fonds "Deutsche Einheit" zum 1. Januar 2005 übernommen und in die allgemeine Bundesschuld integriert. Für die Übernahme erhält der Bund eine jährliche Kompensation in Höhe von 2,22 Mrd. Euro von den Ländern. Unter Einrechnung von Entlastungen des Bundes bei den Bundesergänzungszuweisungen und Belastungen aus der Finanzhilfe des Bundes für die Hafentlasten im Zusammenhang mit der Neuregelung des LFA bekommt der Bund von den Ländern einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 1,323 Mrd. Euro. Dieser wird neben anderen Festbetragselementen bis zum Jahr 2019 aus dem Umsatzsteueranteil der Länder getragen. Sollte sich vor dem 31.12.2019 eine vollständige Tilgung der Restschuld ergeben, so werden die Länder die von ihnen zugunsten des Bundes übernommene Teilkompensation einstellen.

Finanzausgleich

Vorläufige Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2016

- in Mio. Euro -

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	ZUS
1. Umsatzsteuerausgleich 1)	-1.769	-2.386	-2.021	697	-1.147	2.451	-191	1.358	-35	1.416	1.092	1.034	268	-406	-332	-28	8.315
2. Länderfinanzausgleich 1)	1.107	-5.821	-2.538	681	-2.261	1.089	388	645	226	598	543	493	174	3.919	65	694	10.620
3. Zusammen (1. und 2.) 1)	-663	-8.207	-4.559	1.378	-3.408	3.540	197	2.002	190	2.013	1.635	1.527	442	3.514	-267	666	17.104
4. Bundesergänzungszuweisungen																	
4.1 Allgemeine BEZ	591	0	0	370	0	455	209	264	123	247	240	199	82	1.244	21	223	4.267
4.2 BEZ wegen teilungsbedingter Lasten	0	0	0	0	0	1.120	0	676	0	614	615	453	0	817	0	0	4.295
4.3 BEZ wegen struktureller Arbeitslosigkeit	0	0	0	0	0	248	0	145	0	137	148	99	0	0	0	0	777
4.4 BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	26	46	53	53	56	55	61	63	43	0	60	517
4.5 Zusammen	591	0	0	370	0	1.848	255	1.138	176	1.054	1.058	812	145	2.104	21	284	9.856
5. Finanzausgleich insgesamt (3. und 4.5)																	
5.1 In Mio. Euro 2)	-72	-8.207	-4.559	1.748	-3.408	5.388	452	3.140	366	3.068	2.692	2.339	587	5.618	-247	950	26.348
5.2 In Euro je Einwohner	-4	-639	-419	220	-552	1.319	112	1.398	128	1.413	1.084	1.451	590	1.596	-138	1.415	

1) Bei der Gesamtsumme wird das Volumen dargestellt (die tatsächliche Summe beträgt 0, da sich Plus- und Minusbeträge ausgleichen)

2) Bei der Gesamtsumme wird das Volumen dargestellt (die tatsächliche Summe entspricht dem Volumen der BEZ, da sich beim Umsatzsteuer- und Länderfinanzausgleich Plus- und Minusbeträge ausgleichen)

Finanzausgleichstarif

